

Bundessozialgericht
2. Senat
Az.: 2 RU 254/56

Kassel-Wilhelmshöhe, den 25. März 1957
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 1 6261-64

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

wird die Erinnerung der Beklagten gegen die Feststellung der
Gebührenschild zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hatte gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. September 1956 mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben Revision eingelegt. In diesem Verfahren bestand Streit zwischen den Beteiligten über die von der Beklagten gemäß § 850 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen den Kläger verhängte Ordnungsstrafe in Höhe von 75,-- DM. Der erkennende Senat hat das Rechtsmittel durch Beschluß vom 23. Oktober 1956 als unzulässig verworfen. Daraufhin hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gemäß §§ 184 Abs. 1, 186, 189 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 1 der VO vom 31. März 1955 - BGBl. 1 S. 180 - (GebührenVO) die Gebührenschild der Beklagten in Höhe von 60,-- DM festgestellt. Der Auszug aus dem Gebührenverzeichnis ist der Beklagten am 6. November 1956 zugestellt worden. Hiergegen hat die Beklagte am 12. November 1956 Erinnerung eingelegt und beantragt, ihre Gebührenschild nur in Höhe von 7,50 DM festzustellen.

- 2 -



Sie hat hierzu ausgeführt:

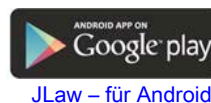
Streitgegenstand sei auch in der Revisionsinstanz die Verhängung der Ordnungsstrafe in Höhe von 75,-- DM gewesen. Dadurch werde aber die Ermäßigung des § 2 Abs. 3 Satz 1 der GebührenVO ausgelöst. Aus der Fassung "in jedem Rechtszug" könne hergeleitet werden, die Gebührenermäßigung trete auch im Verfahren vor dem Bundessozialgericht ein. Allein diese Gleichbehandlung der Verfahren mit geringem Streitwert in allen Instanzen würde auch dem Sinn und Zweck der Gebührenregelung gerecht werden. Ihre Ansicht würde im übrigen von Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 2 zu § 2 der VO vom 31. März 1955, gestützt.

Die Erinnerung gegen die Feststellung der Gebührenschuld ist gemäß § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt, aber nicht begründet.

Nach § 184 Abs. 1 SGG haben die Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift setzt die Bundesregierung die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung die Höhe der im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit von den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache zu entrichtenden Gebühr durch die GebührenVO festgelegt. § 1 dieser VO bestimmt lediglich die Höhe der Gebühr, die für die Instanzen gestaffelt ist. Die Bestimmung legt die Gebühr unter der Voraussetzung fest, daß die Einholung eines ärztlichen Gutachtens durch das Gericht erforderlich ist (vgl. BR.-Drucksache Nr. 54/55, amtliche Begründung zu § 1). Die Gebühr ermäßigt sich nach § 2 Abs. 1 der GebührenVO für das Verfahren vor den Sozialgerichten auf 30,-- DM und für das Verfahren vor den Landessozialgerichten auf 40,-- DM, wenn in den betreffenden Rechtszügen dem Gericht keine Kosten für ärztliche Gutachten entstanden sind. Diese Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht auf das Verfahren vor dem Bundessozialgericht. Damit hat der Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass in diesem Verfahren auch dann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keine Gebührenermäßigung eintritt, wenn, wie dies der Regelfall ist, keine Kosten für ärztliche Gutachten entstehen.

Nach Abs. 3 Satz 1 des § 2 der GebührenVO tritt eine weitere Ermäßigung der Gebühr des Abs. 1 bei Streitsachen ein, welche eine einmalige Leistung im Werte von mehr als 25,-- DM und weniger als 300,-- DM betreffen. Die "Gebühr nach Abs. 1" ermäßigt sich in diesen Fällen "in jedem Rechtszug" auf 15,-- DM. Hiernach ist die Ermäßigung der Gebühr davon abhängig, dass es sich um eine einmalige Leistung im Sinne des SGG handelt und diese Leistung einen Wert von mehr als 25,-- DM und weniger als 300,-- DM hat. Letztere Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Ob es sich bei der verhängten Ordnungsstrafe um eine einmalige Leistung im Sinne des SGG handelt, kann dahingestellt bleiben. Einer Prüfung dieser Frage bedarf es nicht, denn die Worte "in jedem Rechtszug" sind nicht, wie von der Erinnerung unter Hinweis auf Peters-Sautter-Wolff a.a.O. S. III/91-4- vorgetragen wird, so zu verstehen, daß sie auch das Verfahren vor dem Bundessozialgericht einschließen. Die Worte "in jedem Rechtszug" haben nach Ansicht des erkennenden Senats nur die Bedeutung, daß sie die Gebühr des § 2 Abs. 1 der GebührenVO sowohl für das Sozialgericht als auch für das Landessozialgericht auf den gleichen Betrag, nämlich ^{auf} 15,-- DM, ermäßigen (so offenbar auch Gölkel in BG 1956 S. 170). Wenn der Gesetzgeber einerseits die Ermäßigung der Gebühren nach § 2 Abs. 1 der GebührenVO im Verfahren vor dem Bundessozialgericht ausgeschlossen hat, wäre es andererseits nicht verständlich, daß sie bei Streitsachen, welche eine einmalige Leistung zum Gegenstand haben, eintreten sollte. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, so hätte dieser Wille auch zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden müssen, etwa durch eine Verweisung im § 2 Abs. 3 auf § 1 der GebührenVO. Ein solcher Hinweis wäre eindeutig gewesen und hätte auch den Rechtszug vor dem Bundessozialgericht erfaßt. Auch die amtliche Begründung zur GebührenVO (BR.-Drucksache Nr.54/55)



ergibt keinen Anhaltspunkt für eine andere Auslegung. Vielmehr ist der Sinn und Zweck dieser Vorschrift erkennbar darauf gerichtet, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung im Verfahren vor den Sozialgerichten und vor den Landessozialgerichten, also vor den Tatsacheninstanzen, eintreten zu lassen.

Die Erinnerung der Beklagten war somit als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)